

D. Die Entscheidung vom 18. Juli 1949 mit Begründung*

Hugenberg ist nicht Mitglied der NSDAP oder SA, SS usw. gewesen. Wenn er Mitglied der DAF, NSV, der Reichskulturkammer, der Reichspressekammer, der Deutschen Jägerschaft, des Reichskolonialbundes, des VDA gewesen ist, so kann darin eine wesentliche politische Belastung Hugenbergs nicht erblickt werden.

Er ist in der 1. Instanz in die Kategorie III eingestuft, weil er Hitler zur Macht verholfen und den Nationalsozialismus gefördert habe. Gegen diese Entscheidung hat Hugenberg Berufung eingelegt, die Vorentscheidung beruht im wesentlichen auf vier Feststellungen:

1. daß Hugenberg einen großen Teil der Presse und des Kinos beherrscht und seinen Einfluß zu Gunsten Hitlers eingesetzt habe,
2. daß er großen Einfluß in der Industrie besessen und diese bewogen habe, Hitler erhebliche Geldmittel zur Verfügung zu stellen,
3. daß er als Vorsitzender der Deutschnationalen Volkspartei für Hitler eingetreten und im Hitler-Kabinett Minister geworden sei,
4. daß er von 1933 — 1945 Reichstagsabgeordneter gewesen sei.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Berufungsausschuß wie folgt Stellung:

- Zu 1 Nach den Erklärungen Hugenbergs und seines Vertreters steht fest, daß Hugenberg den großen *Scherl-Verlag* und die *Ufa* beherrschte, doch fehlt jeder Beweis dafür, daß die Presse des Scherl-Verlages und die Ufa auf Veranlassung oder auch nur mit Zustimmung Hugenbergs für Hitler eingetreten sind. Sollten wirklich in einigen Zeitungsartikeln die Ziele des Nationalsozialismus verherrlicht sein, so sind dafür die betreffenden Redakteure verantwortlich. Hugenberg erklärt glaubwürdig, daß er dies niemals gewollt habe.
- Zu 2 Es ist richtig, daß Hugenberg schon auf Grund seiner früheren Stellung als Vorsitzender des Krupp-Direktoriums und als Mitglied des Aufsichtsrats einiger großer Gesellschaften mit der *Großindustrie* verhältnismäßig eng verbunden war. Auch steht fest, daß Hitler aus Kreisen der Großindustrie erhebliche Summen zur Förderung seiner Bestrebungen erhalten hat. *Hugenberg bestreitet aber glaubwürdig, daß er jemals Hitler Geldzuwendungen gemacht oder seine Freunde zu solchen Zuwendungen veranlaßt hat. Es ist auch völlig unwahrscheinlich, daß er derartiges getan hat*, da die Deutschnationale Volkspartei damals sich ständig in Geldschwierigkeiten befand, und es deshalb für den Vorsitzenden der Partei doch widersinnig gewesen wäre, einer anderen Partei für deren Zwecke Geldmittel zuzuwenden. *Jedenfalls aber fehlt jeder Beweis für eine solche Behauptung.*
- Zu 3 Es steht fest, daß Hugenberg politisch außerordentlich tätig war, daß er den *Vorsitz in der Deutschnationalen Volkspartei* führte, in dem Alldeutschen Verband eine nicht unwesentliche Rolle spielte, daß er sich gegen den Young-Plan und die Wiederwahl des Reichspräsidenten Hindenburg einsetzte und schließlich

* Die Hervorhebungen durch Schrägschrift sind bei der Drucklegung erfolgt.

nach der Machtergreifung durch Hitler in das Kabinett Hitler als Minister eintrat. Nach der Überzeugung des Berufungsausschusses ist es für diejenigen, die damals nicht mitten im politischen Leben standen, sehr schwer, ja fast unmöglich, sich ein klares Bild über die politische Tätigkeit der einzelnen Parteien und insbesondere des Geheimrats Hugenberg zu machen. Die Schriften, die damals und später darüber erschienen sind, können als eine objektive Beurteilung nicht gelten. Man mag von manchen Seiten Hugenberg einen sehr schwerwiegenden Vorwurf daraus machen, daß er und die ihm ergebene Presse die Weimarer Republik und die hinter ihr stehenden Parteien stets auf das Heftigste befehdet und dadurch verhindert haben, daß eine für das Deutsche Volk dringend nötige Einigung zustande kam. Man mag darin eine historische Schuld Hugenburgs erblicken, mit dem vorliegenden Verfahren hat dies nichts zu tun. Der Berufungsausschuß stützt sich bei seinem Urteil in erster Linie auf die Aussagen des früheren Reichskanzlers Brüning und des früheren Ministers Treviranus, die in der Sitzung verlesen worden sind. *Danach sieht der Berufungsausschuß als erwiesen an, daß Hugenberg niemals verfassungs- und gesetzwidrige politische Ziele verfolgt* oder illegale und vom Standpunkt der politischen Moral verwerfliche Methoden bei der Verfolgung seiner politischen Ziele eingenommen hat; *daß Hugenberg ferner die Förderung der Bestrebungen Hitlers zur Errichtung und Stabilisierung eines totalitären Staates nationalsozialistischer politischer Prägung nie unterstützt, sondern stets abgelehnt hat*, daß er also kein „Steigbügelhalter“ des Nationalsozialismus war; *daß Hugenburgs Politik gegen den Young-Plan vom Standpunkt der verfassungsmäßigen Legalität oder der politischen Moral nicht anfechtbar war*; daß die Beteiligung Hugenburgs und des Stahlhelms an der *Harzburger Tagung nicht als Unterstützung des Nationalsozialismus gelten kann*; daß Hugenburgs *Eintritt in das Kabinett Hitler vom 30. Januar 1933 erfolgte*, um gemäßigte konservativ bestimmte Kräfte in der Reichsregierung einsetzen zu können und dadurch *den entscheidenden Einfluß der Nationalsozialisten auszuschalten*; daß er *durch seine Haltung in der Frage des Ermächtigungsgesetzes keineswegs die Hitlerschen Diktaturpläne unterstützen wollte*, da er annahm, daß mit seinem Ausscheiden aus dem Kabinett das Ermächtigungsgesetz hinfällig werde und Hindenburg dem Kabinett sein Vertrauen entziehen werde. Dies letztere deutet auch der frühere französische Botschafter François-Poncet in seinen Erinnerungen „Als Botschafter in Berlin 1931—1938“ an. Hugenburgs Eintritt in das Kabinett Hitler mußte nach außen hin als eine gewisse Nachgiebigkeit gegenüber dem Nationalsozialismus erscheinen, *sein nach wenigen Monaten erfolgendes Ausscheiden war aber ein klarer Akt des Protestes gegen Hitlers Diktatur-Politik*. Es darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß damals die verbrecherischen Pläne Hitlers zunächst noch nicht erkennbar waren, und daß es begreiflich und entschuldbar ist, wenn Hugenberg glaubte, durch seinen Eintritt in das Kabinett mäßigend auf Hitler einwirken zu können. Bezüglich der vorstehend erwähnten 3 Punkte ist also Hugenberg ein Vorwurf nicht zu machen.

- Zu 4 Der letzte Vorwurf ist der, daß er von 1933 bis 1945 *Mitglied des Reichstages* war. Es wird richtig sein, daß Hugenberg ohne sein Zutun auf die Wahlliste gesetzt worden ist, und daß er keinerlei Bindungen übernommen hat. Die NSDAP hat Hugenberg aus Propaganda-Gründen in den Reichstag gebracht. Es sollte der Öffentlichkeit gezeigt werden: „Seht, Hugenberg, der frühere Leiter der DNVP

steht jetzt auch hinter dem Führer!" Dieser Eindruck war beabsichtigt und wurde auch erreicht. Wenn Hugenberg auch an keiner wichtigen Sitzung des Reichstages, vielleicht überhaupt an keiner Reichstagssitzung teilgenommen hat, so wurde dies in der Öffentlichkeit nur in Hugenbergs engstem Kreise als Protest gegen die Naziherrschaft angesehen.

Selbst nach den furchtbaren Justizmorden vom 30. Juni 1934 fand Hugenberg kein Wort der Entrüstung, er schwieg, zum mindesten hätte er sein Mandat niederlegen müssen, aber er ist bis 1945 Mitglied des Reichstages geblieben. Seine Auffassung, ein Austritt aus dem Reichstage wäre von Hitler zweifellos als feindseliger Akt aufgefaßt und mit Repressalien beantwortet worden, die sich nicht auf Hugenbergs Person beschränkt hätten, mag richtig sein. Er konnte sich aber nicht darüber im Zweifel sein, daß seine Mitgliedschaft im Reichstage von seiten weiter Kreise der Bevölkerung als eine Hinneigung zum Nationalsozialismus und eine gewisse Unterstützung der nationalsozialistischen Herrschaft angesehen werden mußte. Es liegt also eine gewisse Belastung vor, die aber keineswegs ausreicht, Hugenberg in die Kategorie III einzustufen. Er kann vielmehr unbedenklich als Mitläufer gelten. Von irgendwelchen Beschränkungen muß abgesehen werden. Bei dem hohen Alter Hugenbergs (er ist 84 Jahre alt) kommt eine weitere Tätigkeit für ihn nicht in Frage, Pensionsansprüche gegen das Reich oder den Staat besitzt er nicht, und eine Vermögenssperre bleibt außer Betracht. Seine Miteigentumsanteile an dem Gut Rohbraken sind bereits im September 1933 im Grundbuche auf den Namen seines Sohnes Gerhard umgeschrieben worden; die im russisch oder polnisch besetzten Gebiet belegenen Güter sind ihm entzogen, und es ist ausgeschlossen, daß er das ihm verbliebene Vermögen jemals zur Förderung nationalsozialistischer Bestrebungen verwenden würde.

Der Berufungsausschuß beschließt *einstimmig*, der Berufung stattzugeben und Hugenberg in

die Kategorie IV ohne Beschränkungen

einzustufen.

Die Gebühr ist auf DM 1 000,— festgesetzt.

Diese Entscheidung bedarf noch der Bestätigung durch den Herrn Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen.

gez.: von Velsen
Vorsitzender des
Entnazifizierungs-Berufungsausschusses
Detmold